

Die Bürgerbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den Vorsitzenden
und die Mitglieder des Sonderausschusses
Verfassungsreform

- im Hause -

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: B
Meine Nachricht vom: 08.08.2013

Telefon (0431) 988-1230
Telefax (0431) 988-1239
Birgit.Wille@landtag.ltsh.de

02.10.2013

Reform der Landesverfassung / „Recht auf gute Verwaltung“

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 8. August 2013 hatte ich dem Sonderausschuss vorgeschlagen, ein „Recht auf gute Verwaltung“ in die Landesverfassung aufzunehmen. Mit Bedauern habe ich daher zur Kenntnis genommen, dass sich der Sonderausschuss gegen eine Aufnahme eines „Rechts auf gute Verwaltung“ als Staatsziel entschieden hat. Ich kann jedoch nachvollziehen und verstehen, dass die Anzahl der Staatsziele gering gehalten werden soll und daher eine gewisse Skepsis besteht, hier einer Ausweitung zuzustimmen.

Mit Nachdruck möchte ich jedoch dafür plädieren, ein „Recht auf gute Verwaltung“ in den bestehenden Art. 45 der Landesverfassung zu implementieren. Hierfür unterbreite ich Ihnen zunächst einen Textvorschlag und füge sodann eine allgemeine Begründung für die grundlegende Idee an. Eine Begründung für den konkreten Wortlaut folgt an dieser Stelle noch nicht. Die neuen Textpassagen habe ich kursiv gekennzeichnet.

Textvorschlag:

Artikel 45 der Landesverfassung (neu)

Gesetzesvorrang, Verwaltungsorganisation, Verwaltungshandeln

- (1) Die Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden.
- (2) Die Organisation der Verwaltung sowie die Zuständigkeiten und das Verfahren werden durch Gesetz bestimmt.
- (3) *Die Behörden im Lande Schleswig-Holstein behandeln Angelegenheiten von Einwohnerinnen und Einwohnern unparteiisch, gerecht und innerhalb angemessener Frist. Dies umfasst insbesondere*
 - a) *die Anhörung der betroffenen Person, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird,*
 - b) *die Gewährung des Zuganges für jede Person zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des berechtigten Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses*
 - c) *die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.*
- (4) Die Einrichtung der Landesbehörden obliegt der Landesregierung. Sie kann diese Befugnis übertragen.

Begründung:

Die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes stehen von der Geburt bis zum Tod mit der Verwaltung einer besonders engen Beziehung. Fast alle wichtigen Entscheidungen im Leben können nur getroffen und umgesetzt werden, wenn zuvor, parallel oder im Anschluss Verwaltungsbehörden diese Entscheidungen durch einen Rechtsakt begleiten. So sind z. B. der Bau eines Hauses, das Fahren mit dem Auto, die Aufnahme einer Arbeit, der Erhalt von staatlichen Leistungen, Heirat, der Besuch von Kindergarten oder Schule ohne ein Verwaltungshandeln nicht möglich. Dies bedeutet aber auch, dass die Bürgerinnen und Bürger zwingend auf eine funktionierende und bürgernahe Verwaltung angewiesen sind, um ihre Lebensgrundlage zu sichern und um in jeder Hinsicht am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Für mich steht daher außer Frage, dass es bereits in der Verfassung Normen geben muss, die für die Verwaltung einen Rahmen vorgeben, damit diese ihre so

bedeutsame, oft existenzsichernde Aufgabe im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erfüllt.

Ein Blick auf die Entwicklungen in den letzten Jahren innerhalb der Verwaltungen zeigt jedoch, dass diese ihre Arbeitsweise aus Kostengründen zu einseitig auf ihre eigenen Interessen ausrichten. So erfolgt z. B. die Beratung der Bürgerinnen und Bürger zunehmend über das Internet oder Callcenter. Für eine persönliche Beratung beim zuständigen Mitarbeiter steht immer weniger Zeit zur Verfügung, obwohl wegen der ständig komplizierter werdenden Gesetzesmaterie der Beratungsbedarf deutlich gestiegen ist. Entscheidungen werden von den Verwaltungen häufig zu knapp oder auch gar nicht begründet. Immer öfter werden hierbei die Argumente der Bürgerinnen und Bürger übergangen bzw. wird auf die konkrete Lebenssituation nur unzureichend eingegangen. Im Ergebnis können die Bürgerinnen und Bürger daher in vielen Fällen ihre Rechte nicht wahrnehmen und ihre Ansprüche nicht durchsetzen. Auch dies bedeutet für mich, dass bereits in der Verfassung Regelungen getroffen werden müssen, die es der Verwaltung zur Aufgabe machen, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes zwingend zu berücksichtigen. Verwaltungen sind in der Regel Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger. Über diesen Aspekt wird oft gesprochen, die Umsetzung in der Praxis ist jedoch unzureichend.

Die Europäische Union hat diese Gesamtsproblematik erkannt und bereits vor einigen Jahren die Gelegenheit genutzt, in Artikel 41 der Charta der Grundrechte ein „Recht auf gute Verwaltung“ zu verankern (zum Text vergleichen Sie bitte die Anlage 1). Anzumerken ist, dass der Artikel 41 der Charta, dem Artikel II-101 der Verfassung der Europäischen Union entspricht. Ich möchte auch erwähnen, dass die Europäische Union anschließend unter maßgeblicher Beteiligung des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahre 2005 den Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis (siehe Anlage 2) beschlossen hat. Ziel der Europäischen Union ist es, den Bürgerinnen und Bürgern Europas konkret zu verdeutlichen, was sie von der europäischen Verwaltung erwarten dürfen. Nach meiner Ansicht sollte diese Idee auch in Schleswig-Holstein in einzelnen Schritten umgesetzt werden, zumal die Kontaktdichte zu den Verwaltungen vor Ort deutlich größer ist, als zur europäischen

Verwaltung. Lassen Sie uns mit einer entsprechenden Verfassungsänderung beginnen. Es wäre bedauerlich, wenn das Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürger und der europäischen Verwaltung bürgernäher und bürgerfreundlicher geregelt wäre als das Verhältnis zu den Verwaltungen im Lande.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich gerne, auch in einem persönlichem Gespräch, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Birgit Wille

- Anlage 1 -

Artikel 41

Recht auf eine gute Verwaltung

- (1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.
- (2) Dieses Recht umfasst insbesondere
 - a) das Recht jeder Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird,
 - b) das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des berechtigten Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses,
 - c) die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.
- (3) Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
- (4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

- Anlage 2 -

Der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis



Der Europäische Bürgerbeauftragte



de

Der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis

Der Europäische Bürgerbeauftragte



© Europäische Gemeinschaften, 2005

Alle Rechte vorbehalten.

Wiedergabe zu Bildungszwecken und nichtkommerziellen Zwecken
mit Quellenangabe gestattet.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen
Gemeinschaften, 2005

ISBN 92-95022-22-X

Gedruckt in Belgien

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

Inhalt

Vorwort des Europäischen Bürgerbeauftragten	4
Einleitung	6
Der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis	10

Vorwort des Europäischen Bürgerbeauftragten

Liebe Leserinnen und Leser,

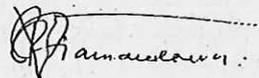
seit ich am 1. April 2003 mein Amt als Europäischer Bürgerbeauftragter angetreten habe, habe ich hart daran gearbeitet, gute Verwaltungspraxis in den Organen und Institutionen der Europäischen Union zu fördern. Diese Arbeit hat zwei Dimensionen: Auf der einen Seite fungiert der Bürgerbeauftragte als externer Kontrollmechanismus, indem er Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit untersucht und, wenn nötig, Mittel zu ihrer Beseitigung empfiehlt. Auf der anderen Seite dient der Bürgerbeauftragte den Institutionen als Ressource. Er hilft ihnen, ihre Leistung zu verbessern, indem er ihre Aufmerksamkeit auf verbesserungsfähige Bereiche lenkt. Das höchste Ziel in beiden Dimensionen ist es, die Dienstleistungen für europäische Bürger zu verbessern.

Der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis ist für den Bürgerbeauftragten ein unverzichtbares Hilfsmittel bei der Wahrnehmung seiner doppelten Rolle. Der Bürgerbeauftragte verwendet den Kodex, wenn er untersucht, ob ein Missstand in der Verwaltungspraxis vorliegt. Dabei stützt er sich auf dessen Vorschriften zu seiner Kontrollfunktion. Gleichermassen dient der Kodex aber auch als nützlicher Leitfaden und als Ressource für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, indem er zu höchsten Verwaltungsstandards anspornt.

Europäische Bürger haben nichts Geringeres verdient. Das Recht auf eine gute Verwaltung der Organe und Institutionen der EU ist ein Grundrecht gemäß Artikel 41 der EU-Charta der Grundrechte. Der Kodex erklärt Bürgern, was dieses Recht in der Praxis bedeutet und was sie konkret von der europäischen Verwaltung erwarten können. Mit der Charta als Teil II des Vertrags über eine Verfassung für Europa können wir sicher sein, dass diesem Recht in den kommenden Jahren eine gesteigerte Bedeutung zukommen wird.

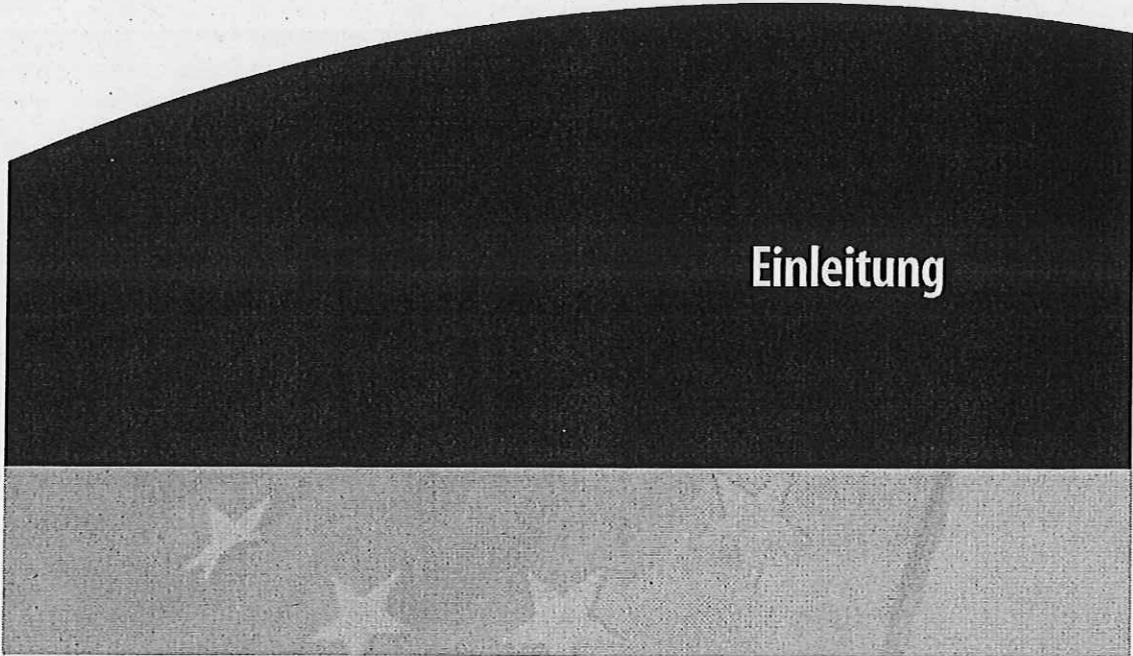
Bürger und Verwaltungsbeamte haben großes Interesse am Kodex gezeigt, seit er im September 2001 vom Europäischen Parlament angenommen wurde. Seine Wirkungskraft ist nicht auf die Organe und Institutionen der Union beschränkt geblieben, und ich freue mich festzustellen, dass der Kodex von einer Reihe von Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten aufgenommen worden ist. Als Europäischer Bürgerbeauftragter fühle ich mich in der Pflicht, das Bewusstsein über die Rechte und Pflichten, die der Kodex enthält, weiter zu stärken. Aus diesem Grund haben wir uns entschieden, eine neue Ausgabe in allen offiziellen Sprachen der EU und in den Sprachen der Beitrittskandidaten zu veröffentlichen.

Ich hoffe, dass der Kodex auch weiterhin als nützliches Werkzeug für öffentliche Verwaltungen und als Bezugspunkt für Bürger überall in Europa dienen wird.



P. Nikiforos Diamandouros

Straßburg, 5. Januar 2005



Einleitung

Am 6. September 2001 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung zur Annahme des Kodex für gute Verwaltungspraxis an, den die Organe und Institutionen der Europäischen Union, ihre Verwaltungen und Beamte in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit befolgen sollten.

Die Idee eines Kodex wurde zum ersten Mal von Herrn Roy PERRY, Mitglied des Europäischen Parlaments, im Jahre 1998 aufgeworfen. Der Europäische Bürgerbeauftragte entwarf den Text im Anschluss an eine Untersuchung aus eigener Initiative und legte ihn dem Europäischen Parlament als Sonderbericht vor. Die Entschließung des Parlaments zum Kodex basiert auf dem Vorschlag des Europäischen Bürgerbeauftragten und einigen Änderungen, die Herr PERRY als Berichterstatter des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments einbrachte.

Der Kodex berücksichtigt die Prinzipien europäischen Verwaltungsrechts, die sich in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs finden, und bezieht Anregungen auch aus nationalen Gesetzen.

Der Status des Kodex

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union wurde auf dem Gipfel von Nizza im Dezember 2000 proklamiert und gehört jetzt als Teil II zum Vertrag über eine Verfassung für Europa.

Die Charta beinhaltet als Grundrechte der Unionsbürgerschaft das Recht auf eine gute Verwaltung (Art. 41) und das Recht auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten über einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Organe und Institutionen der Union (Art. 43).

Dieser Kodex soll genauer ausführen, was das in der Charta verankerte Recht auf gute Verwaltung in der Praxis bedeutet.

Recht auf eine gute Verwaltung

(Artikel 41 der Charta der Grundrechte⁽¹⁾)

- 1 Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.
- 2 Dieses Recht umfasst insbesondere:
 - das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige, individuelle Maßnahme getroffen wird;
 - das Recht einer jeden Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit und des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses;
 - die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.
- 3 Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten gemeinsam sind.
- 4 Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

(¹) Artikel 41 der Charta entspricht Artikel II-101 der Verfassung.

Der Europäische Bürgerbeauftragte untersucht mögliche Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Gemeinschaftsorgane und -institutionen gemäß Artikel 195 des EG-Vertrags und gemäß dem Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten². In seinem Jahresbericht 1997 definierte der Bürgerbeauftragte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit folgendermaßen:

„Ein Missstand ergibt sich, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handelt.“

Diese Definition wurde vom Europäischen Parlament angenommen.

Der Bürgerbeauftragte (Artikel 43 der Charta der Grundrechte³)

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedsstaat haben das Recht, den Bürgerbeauftragten der Union im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsbefugnisse, zu befragen.

Zeitgleich mit der Billigung des Kodex nahm das Europäische Parlament eine Entschließung an, in der der Europäische Bürgerbeauftragte aufgefordert wurde, den Kodex bei der Prüfung der Frage, ob ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorliegt, anzuwenden und so das Recht der Bürger auf eine gute Verwaltung gemäß Artikel 41 der Charta umzusetzen. Der Bürgerbeauftragte berücksichtigt daher in gebührendem Maße die Regeln und Prinzipien, die der Kodex enthält, wenn er mögliche Missstände untersucht.

(²) Beschluss des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.

(³) Artikel 43 der Charta entspricht Artikel II-103 der Verfassung.

Ein europäisches Verwaltungsrecht

Als es den Kodex annahm, hat das Europäische Parlament die Europäische Kommission aufgefordert, eine Verordnung vorzuschlagen, die den Kodex aufgreift. Es herrschte die Auffassung, dass eine Verordnung den verbindlichen Charakter der Regeln und Prinzipien hervorheben und sie einheitlich auf alle EU-Organe und -Institutionen anwenden würde, wobei Transparenz und Konsistenz gefördert würden.

Dieses Ziel könnte jetzt am besten auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission für ein europäisches Gesetz über gute Verwaltung erreicht werden. Artikel III-398 der Verfassung würde die rechtliche Grundlage für ein solches Gesetz darstellen. Er bestimmt:

„Zur Ausübung ihrer Aufgaben stützen sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung.“

Die Bestimmungen zu diesem Zweck werden unter Beachtung des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen nach Artikel III-427 durch Europäisches Gesetz erlassen.“

Der Bürgerbeauftragte wird weiterhin den Mehrwert einer Umwandlung des Kodex in ein europäisches Gesetz betonen. Diese Umwandlung würde dabei helfen, die Verwirrung zu beheben, die gegenwärtig von der parallelen Existenz verschiedener Kodizes für die meisten EU-Organe und -Institutionen ausgeht, sie würde sicherstellen, dass die Organe und Institutionen die gleichen Grundprinzipien im Umgang mit Bürgern anwenden und sie würde die Bedeutung dieser Prinzipien sowohl für Bürger als auch für Beamte unterstreichen.



Der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis

Der Kodex, der vom Europäischen Parlament angenommen wurde, beinhaltet folgende Bestimmungen:

Artikel 1

Allgemeine Vorschrift

In ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit beachten die Organe und ihre Beamten die Grundsätze, die in dem Kodex für gute Verwaltungspraxis (nachstehend als „der Kodex“ bezeichnet) niedergelegt sind.

Artikel 2

Persönlicher Geltungsbereich

1. Der Kodex gilt für alle Beamten und sonstigen Bediensteten, auf die das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten Anwendung finden, in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit. Im folgenden bezieht sich der Begriff „Beamte“ sowohl auf die Beamten als auch auf die sonstigen Bediensteten.

2. Die Organe und ihre Verwaltungen ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Vorschriften dieses Kodex auch für andere Personen Anwendung finden, die für sie tätig sind, z.B. auf Personen, die im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen beschäftigt werden, von den nationalen öffentlichen Diensten abgestellte Sachverständige und Praktikanten.
3. Der Begriff „Öffentlichkeit“ bezieht sich auf natürliche und juristische Personen unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz bzw. ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder nicht.
4. Im Sinne dieses Kodex:
 - (a) steht der Begriff „Organ“ für ein Gemeinschaftsorgan oder eine Gemeinschaftsinstitution;
 - (b) steht der Begriff „Beamte“ für einen Beamten oder sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 3

Sachlicher Geltungsbereich

1. Der vorliegende Kodex enthält die allgemeinen Grundsätze guter Verwaltungspraxis, die auf die Gesamtheit der Beziehungen der Organe und ihrer Verwaltungen zur Öffentlichkeit Anwendung finden, sofern sie nicht spezifischen Vorschriften unterliegen.
2. Die im vorliegenden Kodex dargelegten Grundsätze gelten nicht für die Beziehungen zwischen dem Organ und dessen Beamten. Diese Beziehungen unterliegen den Vorschriften des Statuts der Beamten.

Artikel 4

Rechtmäßigkeit

Der Beamte handelt nach dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit und wendet die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft niedergelegten Regeln und Verfahren an. Der Beamte achtet insbesondere darauf, dass Beschlüsse, die die Rechte oder Interessen von Einzelpersonen berühren, eine rechtliche Grundlage haben und ihr Inhalt mit den geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmt.

Artikel 5

Nichtdiskriminierung

1. Bei der Behandlung von Ersuchen der Öffentlichkeit und bei der Beschlussfassung gewährleistet der Beamte, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung beachtet wird. Einzelpersonen, die sich in der gleichen Situation befinden, werden auf vergleichbare Weise behandelt.
2. Wird bei der Behandlung ein Unterschied gemacht, stellt der Beamte sicher, dass diese unterschiedliche Behandlung durch die objektiven wesentlichen Eigenschaften des betreffenden Falles gerechtfertigt ist.
3. Der Beamte enthält sich insbesondere jeder ungerechtfertigten unterschiedlichen Behandlung von Einzelpersonen aus Gründen der Nationalität, des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, der Religion oder des Glaubens, einer politischen oder sonstigen Haltung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Eigentums, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

Artikel 6

Verhältnismäßigkeit

1. Bei der Beschlussfassung stellt der Beamte sicher, dass die getroffenen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen. Der Beamte vermeidet es insbesondere, die Rechte der Bürger einzuschränken oder ihnen Belastungen aufzuerlegen, wenn diese Einschränkungen oder Belastungen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der durchgeführten Maßnahmen stehen.
2. Bei der Beschlussfassung achtet der Beamte auf einen angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen von Privatpersonen und dem allgemeinen öffentlichen Interesse.

Artikel 7

Kein Missbrauch von Befugnissen

Befugnisse dürfen ausschließlich zur Erreichung der Ziele ausgeübt werden, für die sie in den einschlägigen Vorschriften übertragen worden sind. Der Beamte sieht insbesondere davon ab, von den Befugnissen für Zwecke Gebrauch zu machen, für die keine rechtliche Grundlage besteht bzw. die nicht mit einem öffentlichen Interesse begründet werden können.

Artikel 8

Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

1. Der Beamte handelt unparteiisch und unabhängig. Der Beamte enthält sich jeder willkürlichen Handlung, die sich nachteilig auf Einzelpersonen auswirkt, sowie jeder Form der Vorzugsbehandlung, mit welchen Gründen auch immer sie motiviert sein mag.
2. Das Verhalten des Beamten darf zu keiner Zeit von persönlichen, familiären oder nationalen Interessen oder politischem Druck geleitet werden. Der Beamte beteiligt sich nicht an einer Entscheidung, an der er oder sie oder ein enges Mitglied seiner oder ihrer Familie ein finanzielles Interesse besitzt.

Artikel 9

Objektivität

Bei der Beschlussfassung berücksichtigt der Beamte alle wesentlichen Faktoren und misst jedem von ihnen das ihm gebührende Gewicht bei; alle nicht zur Sache gehörenden Umstände finden keine Berücksichtigung.

Artikel 10

Rechtmäßige Erwartungen und folgerichtiges Handeln und Beratung

1. Der Beamte handelt, in seiner eigenen Verwaltungspraxis und im Verhältnis zur Verwaltungstätigkeit des Organs, folgerichtig. Der Beamte hält sich an die regulären Verwaltungspraktiken des Organs, sofern nicht berechtigte Gründe dafür vorliegen, in einem Einzelfall von diesen Praktiken abzuweichen. Diese Gründe sind schriftlich niederzulegen.
2. Der Beamte beachtet die berechtigten und billigen Erwartungen, die die Öffentlichkeit, in Anbetracht des Handelns des Organs in der Vergangenheit, hegt.
3. Der Beamte berät die Öffentlichkeit bei Bedarf darüber, wie in einer Angelegenheit, die in seinen Tätigkeitsbereich fällt, vorgegangen werden kann und wie bei der Behandlung der Angelegenheit verfahren werden sollte.

Artikel 11

Fairness

Der Beamte soll unparteiisch, fair und vernünftig handeln.

Artikel 12

Höflichkeit

1. Der Beamte legt in den Beziehungen zur Öffentlichkeit ein dienstleistungsorientiertes, korrektes, höfliches und zugängliches Verhalten an den Tag. Bei der Beantwortung von Schriftverkehr, Telefongesprächen und E-Mails bemüht sich der Beamte, so hilfsbereit wie möglich zu sein, und beantwortet an ihn gerichtete Fragen so vollständig und genau wie möglich.
2. Ist der Beamte nicht für die betreffende Angelegenheit verantwortlich, verweist er den Bürger an den zuständigen Beamten.
3. Tritt ein Fehler auf, der die Rechte oder Interessen einer Einzelperson beeinträchtigt, entschuldigt sich der Beamte dafür und bemüht sich, die durch seinen oder ihren Fehler verursachten negativen Auswirkungen auf zweckmäßigste Weise zu korrigieren, und unterrichtet den Bürger über etwaige Berufungsmöglichkeiten gemäß Artikel 19 des Kodex.

Artikel 13

Beantwortung von Schreiben in der Sprache des Bürgers

Der Beamte stellt sicher, dass jeder Bürger der Union bzw. jede Einzelperson, die sich in einer der Vertragssprachen schriftlich an das Organ wendet, eine Antwort in der gleichen Sprache erhält. Dasselbe gilt soweit wie möglich auch für juristische Personen wie Vereinigungen (NRO) und Unternehmen.

Artikel 14

Empfangsbestätigung und Angabe des zuständigen Beamten

1. Für jedes an das Organ gerichtete Schreiben bzw. jede ihm übermittelte Beschwerde wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Empfangsbestätigung ausgestellt, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist eine inhaltlich fundierte Antwort übermittelt werden kann.
2. In der Antwort bzw. der Empfangsbestätigung werden der Name und die Telefonnummer des Beamten angegeben, der mit der Angelegenheit befasst ist, sowie seine bzw. ihre Dienststelle.
3. Keine Empfangsbestätigung und keine Antwort muss in Fällen übermittelt werden, in denen Schreiben bzw. Beschwerden aufgrund ihrer übermäßigen Zahl, wegen ständiger Wiederholung oder ihres sinnlosen Charakters, den Tatbestand des Missbrauchs erfüllen.

Artikel 15

Verpflichtung zur Weiterleitung an die zuständige Dienststelle des Organs

1. Wird ein Schreiben oder eine Beschwerde an das Organ an eine Generaldirektion, Direktion oder Abteilung gerichtet oder übermittelt, die nicht zur Behandlung des Schreibens bzw. der Beschwerde befugt ist, tragen seine Dienststellen dafür Sorge, dass die Akte unverzüglich an die zuständige Dienststelle des Organs weitergeleitet wird.
2. Die Dienststelle, bei der das Schreiben bzw. die Beschwerde ursprünglich eingegangen ist, setzt den Verfasser von dieser Weiterleitung in Kenntnis und gibt den Namen und die Telefonnummer des Beamten an, an den die Akte weitergeleitet worden ist.

-
3. Der Beamte weist die Einzelperson oder die Vereinigung auf etwaige Fehler und Mängel in den Dokumenten hin und gibt ihnen die Möglichkeit, diese zu berichtigen.

Artikel 16

Recht auf Anhörung und Abgabe von Erklärungen

1. In Fällen, in denen die Rechte oder Interessen von Einzelpersonen berührt werden, stellt der Beamte sicher, dass die Verteidigungsrechte auf jeder Stufe des Beschlussfassungsverfahrens respektiert werden.
2. Jede Einzelperson hat in Fällen, in denen ein Beschluss gefasst werden muss, der seine Rechte oder Interessen berührt, das Recht, schriftliche Bemerkungen zu unterbreiten und erforderlichenfalls mündliche Anmerkungen vorzutragen, ehe der Beschluss gefasst wird.

Artikel 17

Angemessene Frist für die Entscheidungsfindung

1. Der Beamte stellt sicher, dass über jedes Ersuchen bzw. jede Beschwerde an das Organ innerhalb einer angemessenen Frist, unverzüglich und auf keinen Fall später als zwei Monate nach dem Datum des Eingangs entschieden wird. Die gleiche Regelung gilt für die Beantwortung von Schreiben von Einzelpersonen und für Antworten auf Verwaltungsmitteilungen, die der Beamte seinen Vorgesetzten mit dem Ersuchen übermittelt hat, Anweisungen bezüglich der erforderlichen Beschlüsse zu erteilen.
2. Kann über eine an das Organ gerichtete Forderung oder Beschwerde wegen des komplexen Charakters der aufgeworfenen Fragen nicht innerhalb der vorstehend genannten Frist entschieden werden, unterrichtet der Beamte den Verfasser so rasch wie möglich. In diesem Falle sollte eine abschließende Entscheidung dem Verfasser in der kürzestmöglichen Zeit mitgeteilt werden.

Artikel 18

Verpflichtung zur Begründung von Entscheidungen

1. Für jede Entscheidung des Organs, die sich nachteilig auf die Rechte oder Interessen einer Einzelperson auswirken kann, sind die Gründe zu nennen, auf die sie sich stützt; dazu sind die relevanten Tatsachen und die Rechtsgrundlage der Entscheidung eindeutig anzugeben.
2. Der Beamte sieht von Entscheidungen ab, die sich auf nicht ausreichende oder vage Gründe stützen und die keine individuelle Argumentation enthalten.
3. Ist es wegen der großen Anzahl von Personen, die von ähnlichen Entscheidungen betroffen sind, nicht möglich, die Gründe für die Entscheidung im Detail mitzuteilen, und werden deshalb Standardantworten erteilt, stellt der Beamte sicher, dass er anschließend dem Bürger, der ausdrücklich darum bittet, eine individuelle Argumentation liefert.

Artikel 19

Angabe der Berufungsmöglichkeiten

1. Eine Entscheidung des Organs, die sich nachteilig auf die Rechte oder Interessen einer Einzelperson auswirken kann, enthält eine Angabe der Möglichkeiten, Berufung gegen die Entscheidung einzulegen. Angegeben werden insbesondere die Art der Rechtsmittel, die Institutionen, vor denen sie in Anspruch genommen werden können, sowie die Fristen für ihre Inanspruchnahme.
2. In den Entscheidungen ist insbesondere auf die Möglichkeit hinzuweisen, Gerichtsverfahren einzuleiten und Beschwerden an den Bürgerbeauftragten zu richten, gemäß der in den Artikeln 230 und 195 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Bedingungen.

Artikel 20

Mitteilung der Entscheidung

1. Der Beamte stellt sicher, dass Entscheidungen, die die Rechte oder Interessen von Einzelpersonen beeinträchtigen, der betreffenden Person bzw. den betreffenden Personen schriftlich mitgeteilt werden, sobald die Entscheidung gefasst worden ist.
2. Der Beamte sieht so lange davon ab, die Entscheidung anderen Adressaten mitzuteilen, bis die betreffende Person bzw. die betreffenden Personen unterrichtet worden ist bzw. sind.

Artikel 21

Datenschutz

1. Der Beamte, der mit personenbezogenen Daten umgeht, die einen Bürger betreffen, beachtet die Privatsphäre und die Unversehrtheit der Person gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und den freien Datenverkehr¹.
2. Der Beamte sieht insbesondere davon ab, personenbezogene Daten für unrechtmäßige Zwecke zu verarbeiten bzw. solche Daten an unbefugte Personen weiterzuleiten.

Artikel 22

Informationsbegehren

1. Der Beamte stellt, sofern er für die betreffende Angelegenheit verantwortlich ist, Einzelpersonen die von ihnen angeforderten Informationen zur Verfügung. Geeignetenfalls gibt der Beamte Empfehlungen für die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens in seinem Zuständigkeitsbereich ab. Der Beamte stellt sicher, dass die übermittelte Information klar und verständlich ist.
2. Ist ein mündlich vorgetragenes Informationsbegehren zu kompliziert oder zu umfassend, legt der Beamte der betreffenden Person nahe, ihren Antrag schriftlich zu formulieren.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

3. Kann ein Beamter die angeforderte Information wegen ihres vertraulichen Charakters nicht offenlegen, teilt er der betreffenden Person gemäß Artikel 18 dieses Kodex die Gründe mit, warum er die Information nicht liefern kann.
4. Informationsbegehren zu Fragen, für die er nicht verantwortlich ist, leitet der Beamte an die zuständige Person weiter und gibt deren Namen und Telefonnummer an. Der Beamte leitet Informationsbegehren, die ein anderes Organ oder eine andere Institution der Gemeinschaft betreffen, an dieses Organ bzw. diese Institution weiter.
5. Gegebenenfalls verweist der Beamte - je nach Gegenstand des Begehrens - die Person, die um Informationen bittet, an die Dienststelle des Organs, die für die Information der Öffentlichkeit zuständig ist.

Artikel 23

Anträge auf öffentlichen Zugang zu Dokumenten

1. Der Beamte befasst sich mit Anträgen auf Zugang zu Dokumenten gemäß den von dem Organ angenommenen Regelungen und gemäß den allgemeinen Grundsätzen und Beschränkungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001².
2. Kann der Beamte einem mündlichen Antrag auf Zugang zu Dokumenten nicht nachkommen, wird dem Bürger nahegelegt, seinen Antrag schriftlich zu formulieren.

Artikel 24

Führung angemessener Verzeichnisse

Die Abteilungen des Organs haben angemessene Verzeichnisse über ihren Posteingang und -ausgang, die von ihnen erhaltenen Dokumente und die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zu führen.

(²) ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Artikel 25

Werbung für den Kodex

1. Das Organ ergreift wirksame Maßnahmen, um die Öffentlichkeit über ihre Rechte im Rahmen dieses Kodex zu informieren. Sie stellt den Wortlaut nach Möglichkeit in elektronischer Form auf der Homepage ihrer Website zur Verfügung.
2. Die Kommission veröffentlicht und verteilt den Kodex im Namen aller Organe als Broschüre an die Bürger.

Artikel 26

Recht auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten

Gegen jedwedes Versäumnis eines Organs oder eines Beamten, den in diesem Kodex dargelegten Grundsätzen nachzukommen, kann gemäß Artikel 195 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und dem Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten³ eine Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten gerichtet werden.

Artikel 27

Überprüfung der Anwendung

Jedes Organ überprüft seine Ausführung des Kodex nach zweijähriger Anwendung. Das Organ unterrichtet den Europäischen Bürgerbeauftragten von den Ergebnissen seiner Überprüfung.

(³) Beschluss des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, ABl. L 113 von 4.5.1994, S 15.

OK-02-04-745-DE-C



Der Europäische Bürgerbeauftragte
1, avenue du Président Robert Schuman
BP 403
F-67001 Strasbourg Cedex
Tel. (33) 388 17 23 13
Fax (33) 388 17 90 62
E-Mail: euro-ombudsman@europarl.eu.int
Website: <http://www.euro-ombudsman.eu.int>



ISBN 92-95022-22-X

